

Garantievereinbarung:

Der Käufer erhält vom Verkäufer eine Garantiezusage, deren Inhalt sich aus den nachstehenden Garantiebedingungen ergibt, für die vereinbarte Laufzeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Der Verkäufer hat für diese Garantiezusage einen Vertrag mit der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie abgeschlossen und diese mit der Abwicklung von Ansprüchen aus dieser Garantiezusage, soweit sie nicht in seiner Werkstatt durchgeführt werden, beauftragt.

Durch diese Garantie bleiben die gesetzlichen Sachmängelansprüche des Käufers gegen den Garantiegeber unberührt, werden also weder erweitert noch eingeschränkt.

Garantieleistung:

In die Garantie eingeschlossen sind die nachstehend aufgeführten Baugruppen und Teile. Ein Garantieanspruch besteht, wenn eines der näher bezeichneten Teile innerhalb der Garantiezeit unmittelbar und nicht in Folge eines Fehlers nicht in die Garantie eingeschlossener Teile seine Funktion verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Garantierte Baugruppen mit den nachfolgenden Bauteilen:

Motor:	Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebsscheibe mit Zahnkranz;
Schalt- und Automatikgetriebe:	Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler und Steuergerät des Automatikgetriebes;
Achs-/ Verteilergetriebe:	Getriebegehäuse (Front- oder Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile;
Kraftübertragungswellen:	Kardanwelle, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke; von der Antischlupfregelung: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Radlager;
Lenkung:	Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen und elektronischen Bauteilen, Elektrischer Servomotor;
Bremsen:	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremssattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler, Lenkwinkelsensor, Querbeschleunigungssensor;
Kraftstoffanlage:	Elektronische Einspritzanlage: Luftmassenmesser, Drosselklappeneinheit, elektronisches Motorsteuergerät, Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Hochdruckpumpe, Raildrucksensor, Vergaser und Turbolader;
Elektrische Anlage:	Generator, Anlasser, elektronische Zündanlage: Verteiler, Zündspule und Zündkabel, Vorglührelais, und von der Klimaanlage Kompressor, Kondensator mit Lüftermotor und Verdampfer, Wischermotoren, Gebläsemotor, Scheibenheizungselemente;
Komfortelektrik:	Elektrischer Fensterheber: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, Steuergerät (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen); Elektrisches Schiebedach: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), Steuergerät (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen), elektrische Motoren; Zentralverriegelung: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, ZV-Steuergerät (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen), Magnetspulen sowie Türschlösser;
Abgasanlage:	Lambda-Sonde;
Sicherheitssystem:	Gurtstraffer mit Kabelsatz, Airbag-Steuergerät, Airbag-Sensormatte, Airbag-Wickelfeder, Fahrer-Airbag, Beifahrer-Airbag, Side-Airbag, Window-Airbag;
Kühlsystem:	Wasserkühler, Heizungskühler, Thermostat und Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Theroschalter
Mobilität:	siehe Mobilitätskostenerstattung (Seite 4)

Die Garantie umfaßt nur dann Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Schrauben, Muttern und Beilagscheiben, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der o. g. Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

Nicht eingeschlossen sind:

Alle Teile, die nebenstehend nicht aufgeführt sind, und für die keine Garantie beantragt wurde. Alle Teile, die nicht mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehen. Teile, die nicht vom Hersteller zugelassen sind oder die im Rahmen der Wartungs- bzw. Servicearbeiten regelmäßig geprüft oder getauscht werden, Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel. Kosten für Test-, Meß- und Einstellarbeiten soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen. Ausgenommen sind ebenfalls Abschleppkosten und Abschleppgebühren sowie die Kosten für Luftfracht, soweit sie nicht in die Mobilitätskostenerstattung fallen, sowie Korrosions- und Durchrostungsschäden.

Inspektion, Pflegedienst und Wartung

Zum Erhalt der Garantie ist es erforderlich, daß an Ihrem Fahrzeug die Wartungsarbeiten entsprechend den Vorschriften des Fahrzeugherstellers pünktlich durchgeführt werden. Die Wartungsarbeiten sind beim Verkäufer oder nach schriftlicher Genehmigung des Verkäufers auch in einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchzuführen. Die Originalrechnungen sind im Schadensfall vorzulegen. **Die vorgeschriebene Inspektion und Wartung ist exakt bei dem vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Kilometerstand durchzuführen und darf um nicht mehr als 1.000 km bzw. nicht mehr als 4 Wochen überzogen werden.**

Eine Garantieleistung erfolgt nicht, wenn

- die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Wartungsarbeiten nicht exakt, entweder vom Verkäufer oder in einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt, durchgeführt wurden. Die Originalrechnungen sind im Schadensfall vorzulegen.
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet wurden oder das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.
- der Schaden auf Gewalteinwirkung, unsachgemäße, mut- oder böswillige Behandlung, mangelhafte Sorgfalt zurückzuführen ist, oder das Fahrzeug für Veranstaltungen mit Renncharakter benützt wurde.
- Schäden an Motoren und Aggregaten am Kfz vorliegen, deren Antrieb mit Gas, Biodiesel, Hybrid oder Wasserstoff erfolgt. Es sei denn, der besondere Antrieb des Kfz wurde ausdrücklich bei der Anmeldung der Garantie vermerkt.
- der Schaden auf Raub, Unterschlagung, Diebstahl, Unfall, Elementargefahren (Hagel, Sturm usw.) oder auf Fahren mit zuwenig Öl zurückzuführen ist bzw. infolge von Überhitzung oder Brand entstanden ist.
- das Fahrzeug auch nur zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder das Fahrzeug an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird.
- sich der Schaden auf garantierte Teile bezieht, die der Hersteller unabhängig von dieser Garantie kostenlos repariert oder die sich durch Herstellerkulanz reparieren lassen.
- sich der Folgeschaden auf Teile zurückführen läßt, die nicht in der Garantie enthalten sind oder ein Schaden an einem nicht von der Garantie gedeckten Bauteil, der durch einen Schaden an einem von der Garantie abgedeckten Bauteil verursacht wurde.
- ohne vorherige Schadensmeldung nicht beim Verkäufer repariert wird.
- ein Schaden nicht innerhalb von 3 Tagen nach Schadenseintritt gemeldet wird.
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorgenommen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich gemeldet wurde.
- eine technische Veränderung des Kraftfahrzeuges vorgenommen wurde, z.B. durch Tuning, Fahrwerksumbau oder Fremdzubehör, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

Abwicklung der Garantiereparatur

1. Werden unter Abschnitt 3 (Garantierte Baugruppen) genannte Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantierten Schadens in einer durch den ausliefernden Händler oder durch die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie benannten Werkstatt. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen innerhalb von 3 Tagen durch einen Kostenvoranschlag zu melden:

- a) **beim Verkäufer, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 100 km vom Standort des Verkäufers eingetreten ist. Das Fahrzeug ist zur Reparatur bereitzustellen.**
- b) oder bei der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie, D-89273 Elchingen, Telefon (07308) 92830, Telefax (07308) 9283222, e-mail ggg@meneks.de, wenn der Garantiefall weiter als 100 km vom Standort des Garantiegebers eintritt. Die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie erteilt die Reparaturfreigabe mit einem Reparatur-Auftrag per Telefax an die von ihr beauftragte Werkstatt.

c) Der Weisung der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie ist unbedingt Folge zu leisten. Bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, einen Reparatur-Auftrag in unserem oder im Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie zu erteilen. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Anspruch auf Zahlung. In allen Fällen steht uns oder der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie das Recht zu, den Schadensfall bzw. dessen Ursachen untersuchen zu lassen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Garantiefähigkeit oder Höhe des Schadens steht uns oder der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie das Recht zu, vor Durchführung der Reparatur einen neutralen Sachverständigen zu beauftragen. Wird durch den Sachverständigen Ihre Forderung bestätigt, tragen wir die Kosten des Sachverständigen. Fällt die Begutachtung zu unseren Gunsten aus, tragen Sie die Kosten.

Für Reparaturen, die ohne vorherige Schadensmeldung bzw. ohne unseren oder ohne Reparaturauftrag der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie ausgeführt oder entgegen dem eingereichten Kostenvorschlag durchgeführt werden, besteht kein Garantieanspruch. Wird nicht direkt bei uns repariert, ist nach erfolgtem Reparatur-Auftrag innerhalb von 4 Wochen eine von der Werkstatt spezifizierte Reparaturrechnung samt Materialschein, ausgestellt auf den Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie, einzureichen.

2. Bei Schäden, die außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der Europäischen Union eintreten, ist der Käufer verpflichtet, vor Beginn der Reparatur die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie von dem Schadensfall zu verständigen und mit dieser den Reparaturumfang und die ausführende Vertragswerkstatt abzustimmen.

In diesem Fall hat der Käufer die Reparaturkosten zunächst zu verauslagern. Die quittierte Reparaturrechnung ist auf den Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie auszustellen und einzureichen, welche die Auslagen nach Prüfung im Rahmen der Garantiebedingungen erstattet.

Kostenerstattung

Kosten werden nur nach einer durchgeführten Reparatur erstattet. Abrechnungsgrundlage ist der garantiefähige Rechnungsbetrag, maximal der Zeitwert des Fahrzeuges bei Schadenseintritt.

a) Garantiebedingte Lohn- und Materialkosten werden ohne zusätzlichen Aufschlag entsprechend der Gesamtleistung des Fahrzeuges bei Schadenseintritt, prozentual laut der nachstehenden Tabelle erstattet.

bis km	in%	bis km	in%
		80.000	70
50.000	100	90.000	60
60.000	90	100.000	50
70.000	80	über 100.000	40

Den Differenzbetrag, jedoch mindestens 100,- EUR pro Schaden, trägt der Garantiennehmer als Selbstbeteiligung.

b) Der Höchstbetrag der gesamten garantiepflchtigen Ersatzleistung aus diesem Garantie-Pass ist auf 5.000,- EUR begrenzt.

c) Der Gesamtanspruch während der Laufzeit der Garantie aus mehreren Garantiefällen ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes begrenzt.

Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren in 12 Monaten nach Eingang der Schadensmeldung.

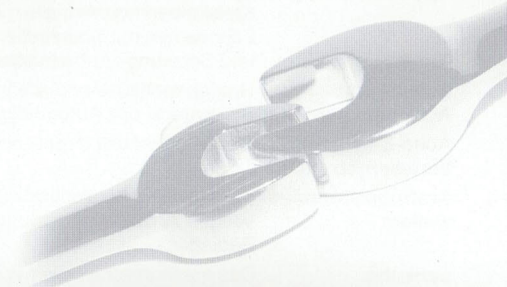
Mobilitätskostenerstattung

Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität z. B. Telefon-, Übernachtungs-, Abschlepp-, Bahnfahrt- und Mietwagenkosten werden in tatsächlicher Höhe bis zu 50,- EUR pro Tag, höchstens für 3 Tage erstattet. Voraussetzung ist, daß ein garantiepflchtiger Schaden weiter als 100 km vom Zulassungsort eingetreten ist.

Garantieübertragung

Die Garantie ist bei einem Verkauf Privat an Privat übertragbar, wenn der Besitzwechsel innerhalb von 7 Tagen nach Umschreibung des Fahrzeuges bei der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie mit Kopie des Kfz-Scheines und dem Kaufvertrag angezeigt wird.

Garantie-Pass



Sicher. Einfach. Günstig.

